



**Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e.V.**

Satzung – Änderung April 2020 –

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs.1 S.4 BGB wird versichert

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein koordiniert und vertritt die gemeinsamen Interessen der Hersteller von Informations- und Kommunikationssystemen für das Gesundheitswesen.
- (2) Der Verein erfüllt den Vereinszweck insbesondere durch folgende Tätigkeit:
  - a. Unterrichtung und Beratung von Regierungen, Parlamenten, Behörden sowie für den Gesundheitsbereich relevanten Institutionen und Einrichtungen bezüglich Gesundheits-IT betreffender Fragestellungen zur Förderung von Wettbewerb, Marktwirtschaft und Innovation.
  - b. Positionierung der Hersteller von IT-Lösungen als kompetente, verlässliche und respektierte Interessengruppe mit Gestaltungsanspruch und einer ganzheitlichen Perspektive auf den Prozess der Patientenversorgung.
  - c. Mitwirkung an der Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versorgung mit digitalen Gesundheitsleistungen sowie die Vertretung der Interessen der Hersteller von digitalen Gesundheitsanwendungen gegenüber den Kostenträgern und deren Verbänden.
  - d. Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern und Nutzung der Expertise aus einem vielfältigen Mitgliederspektrum.
  - e. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über einschlägige wirtschaftliche und politische Entwicklungen in der Branche bzw. mit Relevanz für die Branche.
  - f. Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, einschließlich des Wissenschafts- und Bildungsbereichs, mit dem Ziel der Wissensvermittlung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann jedoch für Leistungen insoweit Vergütungen fordern, dass diese die Kosten decken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und integrires Verhalten gehören zu dem Selbstverständnis des Verbandes. Gleiches gilt für einen respektvollen und vertrauenswürdigen Umgang innerhalb des Verbandes und mit externen Partnern. Die damit verbundenen geltenden Grundsätze für das Wirken im Verein werden in einem öffentlich zugänglichen Verhaltenskodex erläutert.

### § 3 Mitgliedschaft, verbundene Mitglieder, Entrepreneur-Mitglieder

- (1) Mitglied kann eine juristische Person sein, die ein Unternehmen betreibt, das informationstechnische Systeme bzw. Software herstellt und/oder vertreibt und einen Jahresumsatz von mindestens € 1.000.000 im Gesundheitswesen erzielt.
- (2) Unternehmen können als verbundene Mitglieder mit eingeschränkten Mitgliedschaftsrechten aufgenommen werden, wenn und solange sie im mehrheitlichen Besitz eines Mitglieds stehen.
- (3) Unternehmen, deren Gründung nicht länger als sieben Jahre zurückliegt und deren Jahresumsatz den Betrag von 1 Mio. € nicht erreicht, können den Antrag auf Aufnahme als Entrepreneur-Mitglied stellen.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (5) Bei Ablehnung durch den Vorstand kann das Unternehmen den Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung richten.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft, verbundener Mitgliedschaft und Entrepreneur-Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt des Mitgliedes, der gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden kann; für den Zugang der Austrittserklärung reicht der Zugang bei einem Mitglied des Vorstands;

- b. im Fall, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet wird oder mit einem Beschluss zur Liquidation; dem steht gleich, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- c. durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Anhörung gegeben hat. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Ab dem Zugang der Ausschließungserklärung, längstens bis zur Bestätigung des Ausschlusses, ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

(2) Die verbundene Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt des verbundenen Mitglieds, der gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden kann; für den Zugang der Austrittserklärung reicht der Zugang bei einem Mitglied des Vorstands;
- b. mit Beendigung der Mitgliedschaft des Unternehmens, in dessen mehrheitlichem Besitz das verbundene Mitglied steht;
- c. mit dem Schluss eines Geschäftsjahres, wenn das verbundene Mitglied nicht mehr im mehrheitlichen Besitz eines Mitglieders steht;
- d. durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. § 4 Abs. 1 c) gilt entsprechend.

(3) Die Entrepreneur-Mitgliedschaft ist befristet und endet

- a. ohne weitere Erklärung mit einer antragsgemäßen Aufnahme als Mitglied;
- b. spätestens mit der Vollendung des fünften Jahres nach Aufnahme als Entrepreneur. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann der Fristablauf um weitere zwei Jahre

verschoben und die Mitgliedschaft als Entrepreneur auf bis zu sieben Jahre verlängert werden;

- c. bei Überschreitung der in § 3 Abs. 3 genannten Umsatzgrenze;
- d. durch Austritt des Entrepreneur-Mitglieds, der gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden kann; für den Zugang der Austrittserklärung reicht der Zugang bei einem Mitglied des Vorstands;
- e. durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. § 4 Abs. 1 c) gilt entsprechend.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, der verbundenen Mitgliedschaft oder der Entrepreneur-Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge oder Umlagen.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins wie auch von verbundenen Mitgliedern und Entrepreneur-Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Höhe einer Umlage und gegebenenfalls deren von der Beitragsordnung abweichende Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung für einen zu benennenden Zeitraum festgelegt.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder, verbundenen Mitglieder und Entrepreneur-Mitglieder kommen regelmäßig zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet min-

destens einmal im Geschäftsjahr statt. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung bestimmt der Vorstand, der die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberuft. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von Mitgliedern, verbundenen Mitgliedern und Entrepreneur-Mitgliedern gestellt werden; sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung bestimmt der Vorstand, der die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Werktagen schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberuft. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die gesetzlichen bzw. benannten Vertreter der Mitgliedsunternehmen (Mitglieder, verbundene Mitglieder und Entrepreneur-Mitglieder) sind zur Mitgliederversammlung zugelassen. Die Anzahl der teilnehmenden Vertreter eines Mitgliedsunternehmens kann durch den Vorstand beschränkt werden.
- (5) Verbundene Mitglieder und Entrepreneur-Mitglieder genießen eingeschränktes Stimmrecht. Verbundenen Mitgliedern steht ein Stimmrecht ausschließlich in den Angelegenheiten gemäß §7 Abs. 7 a) und k) zu; Entrepreneur-Mitglieder haben Stimmrecht in den Angelegenheiten des § 7 Abs. 7 a), c), g) und k).
- (6) Mitglieder, verbundene Mitglieder und Entrepreneur-Mitglieder haben – soweit ihnen ein Stimmrecht zusteht – je eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann sich jedes Mitglied, verbundene Mitglied und Entrepreneur-Mitglied durch ein anderes Mitglied oder eine Person, die zur Vertretung eines anderen Mitgliedes gemäß der vorstehenden Bestimmung befugt ist, aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung vertreten lassen.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a. Änderungen oder Neufassung der Satzung, soweit nicht § 10 Abs. 1 i) greift;
- b. Verabschiedung, Änderung oder Neufassung einer Wahlordnung zur Wahl des Vorstands;
- c. Wahl, Abwahl bzw. Ergänzungswahl des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder;
- d. Verabschiedung, Änderung oder Neufassung einer Geschäftsordnung;
- e. Verabschiedung, Änderung oder Neufassung einer Beitragsordnung und Festsetzung des Mitgliedschaftsbeitrages und dessen Fälligkeit;
- f. Beschlussfassung über Festsetzung etwaiger Umlagen;
- g. Wahl von Kassenprüfern;
- h. Genehmigung des Jahresabschlusses, Billigung des Jahresabschlussberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstands sowie die Billigung des Haushalts- und Investitionsplanes;
- i. Entscheidung über gestellte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- j. Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern;
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### § 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende; bei deren Verhinderung ein mit einfacher Mehrheit gewählter Versammlungsleiter aus den Reihen der anwesenden Mitgliedervertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder vertreten sind, sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Beschlüsse werden, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, die Feststellung oder die Änderung der Geschäftsordnung, die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder beinhalten oder zur Auflösung des Vereins führen, erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Protokolle müssen insbesondere die Namen der vertretenen Mitglieder und der für die Mitgliedsunternehmen handelnden Personen, die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten. Sie sind in Kopie jedem Mitglied unverzüglich zuzuleiten.
- (6) Beschlüsse können nur wirksam zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden und können lediglich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Veröffentlichung des Protokolls angefochten werden.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, sofern 10 % der vertretenen Mitglieder dies verlangen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Eine abweichende Handhabung bedarf der Zustimmung der vertretenen Mitglieder.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus bis zu sieben, mindestens aber aus drei natürlichen Personen.
- (2) Der Verein wird im Rechtsverkehr, gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus.

## § 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen oder durch eine Geschäftsordnung anderweitig geregelt sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:



- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d. Aufstellung eines Haushalts- und Investitionsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlussberichtes;
  - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und verbundenen Mitgliedern;
  - g. Beschlussfassung über Aufnahme und Verlängerung der Frist für Entrepreneur-Mitglieder;
  - h. Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers.
  - i. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Grundsätze der Geschäftsführung, insbesondere des Haushalts- und Finanzwesens, in einer Geschäftsordnung regeln. Durch diese Geschäftsordnung kann mit rechtlicher Wirkung im Innenverhältnis die Vornahme einzelner Geschäftsführungsmaßnahmen durch den Vorstand von der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig gemacht werden.

#### § 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die die Mitglieder des Vorstands in geheimer Wahl wählt. Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer Wahlordnung festgelegt.
- (2) Wählbar sind nur natürliche Personen, die gesetzliche oder benannte Vertreter eines Mitglieds oder eines Entrepreneur-Mitglieds sind. Mehrere Vorstandsmitglieder dürfen nicht demselben Mitgliedsunternehmen angehören. Verbundene Mitglieder können keinen Vorstand stellen.

- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Finanzvorstand.
- (4) Der Vorstand wird regelmäßig jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl der Vorstandsmitglieder; der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstands oder einzelner Mitglieder jederzeit auch vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden.
- (6) Außer durch Widerruf, Ablauf der Amtszeit oder Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausscheiden des Mitgliedsunternehmens, das durch das Vorstandsmitglied vertreten wird, aus dem Verein oder wenn die Tätigkeit des Vorstandsmitglieds für das Mitgliedsunternehmen endet sowie durch eine jederzeit mögliche schriftliche Rücktrittserklärung
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit nachgewählt. Der Vorstand kann hierzu auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bis zu dieser Nachwahl werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern übernommen.

## § 12 Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, sofern ein Mitglied des Vorstandes dieses beim Vorstandsvorsitzenden beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; er ist auch beschlussfähig, wenn der Vorstand nicht vollständig besetzt ist. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Vorstände. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Regelung widerspricht. Es gelten für die Beschlussfassung im Übrigen die Regelungen der Abs. 1 und 3.

- (3) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den wesentlichen Verlauf der Erörterung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Beschlussniederschriften sind beim Vorstand zu verwahren.
- (4) Der Vorstand kann eine intern wirkende Aufteilung der Ressorts und Zuständigkeiten regeln.

#### § 13 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Funktion des Geschäftsführers kann auch mit der juristischen Person bvitg Service GmbH besetzt werden.
- (2) Einzelheiten der Bestellung und Abberufung sowie der Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Geschäftsordnung oder, wenn diese nicht vorhanden ist, nach Maßgabe des Vorstandes. Dem Geschäftsführer kann unbeschadet der Regelungen des § 26 Abs. 2 BGB insbesondere die Befugnis zur Vertretung des Vereins eingeräumt werden. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

#### § 14 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Kassenführung erfolgt einmal jährlich für das zurückliegende Geschäftsjahr.
- (2) Die Prüfung wird durch zwei Kassenprüfer durchgeführt, die im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung bestimmt wurden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem aktuellen Vorstand oder dem Vorstand des geprüften Geschäftsjahres angehört haben oder beim Verein angestellt sein. Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und geben ihre Empfehlung zur Entlastung des Vorstands für das geprüfte Jahr ab.
- (3) Die Prüfung und der Bericht sowie die Empfehlung zur Entlastung des Vorstands können alternativ zu Abs. 2 auch aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch einen externen Wirtschaftsprüfer, einen Steuerberater oder einen vereidigten Buchprüfer erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat zugleich einen Liquidator zu bestellen und für die Verwendung des sich bei der Liquidation ergebenden Vermögens einen Beschluss zu fassen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.